

# **BVGer E-3439/2016 vom 2. Juni 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-06-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3439\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3439_2016)

FR: TAF E-3439/2016 du 2 juin 2016

IT: TAF E-3439/2016 del 2 giugno 2016

## **Regeste**

Haftüberprüfung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet unter anderem über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM, mit welchen das Staatssekretariat im Rahmen von Dublin-Verfahren in Anwendung von Art. 76a i.V.m. Art. 80a Abs. 1 Bst. a AuG (SR 142.20) Ausschaffungshaft anordnet, respektive während laufender Haft über Haftentlassungsgesuche (vgl. dazu Art. 31-33 VGG, Art. 80a Abs. 2 AuG und Art. 105 AsylG).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 108 Abs. 4 AsylG kann die Überprüfung der Rechtmässigkeit und der Angemessenheit der Haft nach Art. 76a AuG jederzeit mittels Beschwerde beantragt werden (vgl. auch Art. 80a Abs. 4 AuG). Die Beschwerde ist damit ohne weiteres als fristgerecht zu erachten. Der Beschwerdeführer ist sodann als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert und die Beschwerde wurde formgerecht eingereicht (Art. 48 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Mithin ist darauf einzutreten.

### **E. 2.1**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

### **E. 2.2**

Gegenstand des asylrechtlichen Haftüberprüfungsverfahrens ist die Frage der Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Ausschaffungshaft (Art. 108 Abs. 4 AsylG). Im Rahmen dieser Beurteilung sind die der Ausschaffungshaft zugrundeliegende Wegweisung und deren Vollzug nicht zu beurteilen (vgl. allgemein zum Verhältnis zwischen Ausschaffungshaft und Wegweisung: BGE 130 II 56 E. 2 und 128 II 193 E. 2.2 m.w.H.). Dementsprechend können die Ausführungen in der Eingabe vom 31. Mai 2016, welche sich auf das Dublin-Verfahren beziehen, und die damit zusammenhängenden Darlegungen zu Art. 8 EMRK, nicht gehört werden (vgl. Ziff. 3, 4, 5 und 10 der Eingabe vom 31. Mai 2016). Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass im Übrigen nicht ersichtlich ist, wie der Beschwerdeführer in der Eingabe vom 31. Mai 2016 darauf kommt, dass in seinem Fall eigentlich eine Überstellung nach Italien und nicht nach Deutschland geplant sei (Ziff. 4 der Eingabe vom 31. Mai 2016).

### **E. 2.3**

Die Haftüberprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht erfolgt im einzelrichterlichen Verfahren (vgl. Art. 111 Bst. d AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 76a Abs. 1 AuG kann die zuständige Behörde die betroffene ausländische Person zur Sicherstellung der Wegweisung in den für das Asylverfahren zuständigen Dublin-Staat in Haft nehmen, wenn im Einzelfall konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass die Person sich der Durchführung der Wegweisung entziehen will (Bst. a), die Haft verhältnismässig ist (Bst. b) und sich weniger einschneidende Massnahmen nicht wirksam anwenden lassen (Bst. c). Art. 76a Abs. 2 Bst. a bis i AuG listet die konkreten Anzeichen ausdrücklich auf, welche befürchten lassen, dass eine betroffene Person sich der Durchführung der Wegweisung entziehen will. In einem ersten Schritt ist somit eines der in Art. 76a Abs. 2 AuG explizit genannten konkreten Anzeichen für eine drohende Vereitelung des Wegweisungsvollzugs zu eruieren. Liegt ein solches vor, so ist einzelfallbezogen zu prüfen, ob konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich der Betroffene dem Wegweisungsvollzug entziehen würde, wobei die Fluchtgefahr erheblich sein muss. In einem dritten Schritt ist schliesslich zu prüfen, ob keine weniger einschneidenden Massnahmen ausreichend erscheinen und sich die Haft auch im engeren Sinne als verhältnismässig erweist (vgl. Andreas Zünd, Migrationsrecht - Kommentar, 4. Aufl. 2015, N 1 zu Art. 76a AuG).

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 80a Abs. 1 Bst. a AuG ist das SEM für die Anordnung von Haft zuständig, wenn eine Person sich während des Dublin-Verfahrens in einem Empfangszentrum oder einem besonderen Zentrum nach Artikel 26 Absatz 1bis AsylG aufhält.

### **E. 4.1**

Das SEM begründet die Haftanordnung damit, dass der Beschwerdeführer am 4. Februar 2016 in Deutschland ein Asylgesuch eingereicht habe und Deutschland, ohne den Ausgang des Verfahrens abzuwarten, wieder verlassen habe und in die Schweiz weitergereist sei. Dadurch habe er seine Pflicht missachtet, sich den deutschen Behörden zur Verfügung zu halten. Es sei in seinem Fall daher zu befürchten, dass er versuchen werde, sich der Durchführung der Wegweisung zu entziehen. Die Ausreise nach Deutschland könne zudem innerhalb der nächsten sechs Wochen organisiert werden.

### **E. 4.2**

In der Eingabe vom 31. Mai 2016 wird geltend gemacht, die konkreten Anzeichen für eine drohende Vereitelung des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 76a AuG seien nicht erfüllt. So ergäben sich aus dem Verhalten des Beschwerdeführers - über Deutschland in die Schweiz eingereist zu sein und dabei in Deutschland scheinbar ein Asylgesuch gestellt zu haben - noch keine konkreten Anzeichen dafür, er würde sich einer Wegweisung nach Deutschland entziehen. Eine Haftanordnung nach Art. 76a AuG verlange eine erhebliche Gefahr des Untertauchens. Eine solche Gefahr könne nicht einzig aufgrund der Verfahrenszuständigkeit eines anderen Dublin-Staates bejaht werden.

### **E. 5.1**

Die Verfügung bezüglich Haftanordnung erweist sich bereits insofern - insbesondere mit Blick auf die Begründungspflicht - als problematisch, als sich das SEM darin weder mit der Möglichkeit weniger einschneidender Ersatzmassnahmen noch mit der

Verhältnismässigkeit im engeren Sinne auseinandersetzt. Jedenfalls kann die Verhältnismässigkeit nicht einzig damit begründet werden, dass die Ausreise nach Deutschland innerhalb der nächsten sechs Wochen organisiert werden könne. Dieser Hinweis dürfte denn auch eher mit Art. 76a Abs. 3 Bst. c AuG im Zusammenhang stehen. Des Weiteren erachtet es das SEM nicht für notwendig, explizit darzutun, auf welches spezielle konkrete Anzeichen für eine drohende Vereitelung des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 76a Abs. 2 AuG es sich abstützt. Dies ist mit Blick auf die Tatsache, dass die Auflistung von konkreten Anzeichen für eine drohende Vereitelung des Wegweisungsvollzugs in Art. 76a Abs. 2 AuG als abschliessend zu verstehen ist (vgl. Urteil des BGer 2C\_207/2016 vom 2. Mai 2016, E. 4.1; vgl. ferner Urteil des BVGer D-2483/2016 vom 4. Mai 2016, E. 2.1), besonders zu bemängeln.

### **E. 5.2**

In der Sache ist dem Beschwerdeführer beizupflichten, dass sich aus seinem aktenkundigen und vom SEM in der angefochtenen Verfügung festgehaltenen Verhalten - in Deutschland ein Asylgesuch gestellt zu haben und anschliessend in die Schweiz weitergereist zu sein - alleine keine konkreten Anzeichen im Sinne von Art. 76a Abs. 1 Bst. a i.V.m. Abs. 2 AuG ergeben. So hielt das Bundesgericht in einem kürzlich ergangenen Entscheid fest, dass eine Haftanordnung nach Art. 76a Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 AuG - unter anderem vor dem Hintergrund der Ausführungen in der Botschaft des Bundesrates zur Dublin-III-VO (BBl 2014 2675, S. 2701) - das Vorliegen einer erheblichen Gefahr des Untertauchens verlange. Eine solche Gefahr dürfe vor dem Hintergrund von Art. 28 Abs. 1 Dublin-III-VO nicht allein aufgrund der Verfahrenszuständigkeit eines anderen Dublin-Staats bejaht werden (vgl. zum Ganzen Urteil des BGer 2C\_207/2016 vom 2. Mai 2016, E. 4, insbes. E. 4.2).

### **E. 5.3**

Nach dem Gesagten hätte der Beschwerdeführer mangels Vorliegen eines gesetzlichen Haftgrunds nicht inhaftiert werden dürfen. Die Haftanordnung ist mit Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 Abs. 1 BV und - wie mit Eingabe vom 31. Mai 2016 zu Recht geltend gemacht - mit Art. 5 Ziff. 1 EMRK nicht vereinbar. Der Beschwerdeführer ist mithin sofort aus der Haft zu entlassen.

### **E. 5.4**

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die angeordnete Ausschaffungshaft nicht rechtmässig ist. Die angefochtenen Ziffern 7 und 8 des Dispositivs der Verfügung vom 8. März 2016 sind aufzuheben und der Beschwerdeführer ist umgehend aus der Haft zu entlassen. Der Antrag auf superprovisorische Entlassung aus der Haft wird durch Erlass dieses Urteils gegenstandslos. Auch musste dem Beschwerdeführer angesichts des Ausgangs des vorliegenden Verfahrens zu den von Amtes wegen beigezogenen Akten seiner Mutter nicht vorgängig das rechtliche Gehör gewährt werden (vgl. Art. 30 Abs. 2 Bst. c VwVG).

### **E. 6.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), wodurch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, inklusive Verbeiständung, gegenstandslos wird.

### **E. 6.2**

Dem Beschwerdeführer ist angesichts des Obsiegens im vorliegenden Verfahren in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für ihm erwachsene notwendige Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote eingereicht. Auf das Nachfordern einer solchen kann indes verzichtet werden, da der Aufwand für das vorliegende Verfahren zuverlässig abgeschätzt werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). In Anwendung der genannten Bestimmung und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) ist das SEM anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in Höhe von pauschal Fr. 500. (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.